

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

abredeten Lieferungstag oder dem der Litiscontestation, und eben so, einerlei welchen Orts der Wein höher stand, entweder nach dem verabredeten Lieferungsort oder dem Klagort.

Deutlicher noch ergibt sich dieser Sinn aus fr. 21. §. 3. ib. (oben S. 114.). Dort wird ausdrücklich die Wahl zwischen dem verabredeten Tag und dem der Litiscontestation ausgeschlossen. Denn der Jurist sagt ausdrücklich: Nec maior fit obligatio quod tardius agitur, also die ein Mal bestehende Verbindlichkeit zum Ersatz desjenigen Werthes, welchen der Waizen am verabredeten Lieferungstage gehabt habe, werde nicht vergrößert durch etwaige Verschiebung des Momentes quo agitur, d. h. der Litiscontestation, möge auch der Werth nun ein höherer sein. Daß fr. 37. mand. und fr. 3. de cond. trit. nicht für die gegentheilige Ansicht beweisen, ergibt sich aus der oben versuchten Erklärung beider Stellen. Positiv spricht aber für die diesseits adoptirte Ansicht das fr. 8. §. 1 de cond. furt. welches man nur durch Unterstellung einer Singularität entfernen kann, die, wie oben gezeigt sein dürfte, durchaus nicht vorliegt.

XI.

Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgebung und der Gerichtsverfassung und die Grundrichtung derselben.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. VI. im vorigen Hefte.)

§. 5.

Nothwendigkeit von Einrichtungen, welche die schnellste und wohlfeilste Rechtshülfe in gewissen Streitfällen sichern. Verhältniß der Einzelnrichter zu Collegialgerichten.

Unsere bisherigen Ausführungen bezogen sich auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchem

mündliche Verhandlung vor einem Collegialgerichte und Thätigkeit der Anwälte vorausgesetzt werden. Wir haben dabei nur noch nachträglich unsere Leser auf die neue preußische Verordnung vom 21. Juli 1849 [1]) über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswalde und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein aufmerksam zu machen, indem jene Gesetzgebung die Regelung eines öffentlichen mündlichen Verfahrens, welchem ein schriftliches Vorverfahren vorhergehen soll, bezweckt, und besonders Beachtung verdient, da das Gesetz auf der Idee der Fortbildung jener Grundsätze beruht, welche der preußischen Civilprozeßgesetzgebung seit 1833 und 1846 zum Grunde liegen. Wir werden im Verfolge unserer Erörterungen auf die Einzelnheiten des Gesetzes zurückkommen und machen nur vorläufig aufmerksam auf die Schrift eines preußischen Anwalts, Reinhard [2]), der von dem praktischen Gesichtspunkte aus die Bestimmungen des französischen und preußischen Verfahrens prüft und die leitenden Grundsätze der Civilprozeßgesetzgebung recht gut mit Beziehung auf die gemachten Erfahrungen begründet [3]).

Zur Vervollständigung unserer Darstellung muß noch bemerkt werden, daß die Braunschweigische Civilprozeßordnung, von deren Entwurf wir bereits in den früheren Heften dieser Zeitschrift Nachricht gegeben haben, als Gesetz am 19. März 1850 [4]) verkündet wurde. Auch machen wir hier

---

1) Gesetzsammlung für d. k. preußischen Staaten Nr. 29.

2) Vergleichende Kritiken und Erläuterungen des Civilverfahrens in Preußen. Von Justizrath Reinhard, Anwalt bei dem Justizsenat in Ehrenbreitstein. Arnsberg, 1850.

3) Von dem nämlichen Verfasser ist auch eine beachtungswürdige Abhandlung im preuß. Justizministerialblatt für 1849 S. 273 ꝛc. abgedruckt.

4) Eine werthvolle Sammlung aller neuen, in Braunschweig ergangenen wichtigen Gesetze findet sich in dem Buche (der Herausgeber ist Hr. Degener, selbst Mitglied der Ständeversammlung und sehr thätiges Mitglied der Commission für die Bearbeitung der Gesetze): Die größeren Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig

schon vorläufig auf eine an vielen richtigen Bemerkungen über Civilprozeßgesetzgebung reiche Schrift von Haimerl [5]) um so mehr aufmerksam, als der Verfasser, vielfach abweichend von unsern bisher aufgestellten Ansichten, die obersten Grundsätze der Prozeßgesetzgebung mit Vergleichung der Gesetzgebungen prüft.

Der gegenwärtige Aufsatz soll zunächst der Nachweisung der Nothwendigkeit der Einrichtung eines Verfahrens gewidmet sein, welches den Bedürfnissen einer schnellern und wohlfeilern Rechtspflege entspricht. Niemand kann verkennen, daß die Aufgabe des Gesetzgebers bei Bearbeitung einer Civilprozeßordnung vorzüglich auf die Befriedigung der gerechten Forderungen der Rechtsuchenden gerichtet sein muß. Die Stimme der Bürger ist daher vor Allem zu hören, aber auch auf dem höhern Standpunkte der Gerechtigkeit im öffentlichen Interesse den oft durch Zufälligkeiten bestimmten Ansichten der Bürger nicht blind zu folgen und aus tadelnswerther Nachgiebigkeit der eigenen bessern Ueberzeugung untreu zu werden. Es ist begreiflich, daß Männer, deren Beruf es ihnen nicht möglich macht, die Folgen einer oder der anderen Verfahrungsweise zu beobachten, an das nächst liegende Bedürfniß sich halten und da, wo sie Recht vor Gericht suchen, im Bewußtsein ihres guten Rechts die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung nicht kennen, die Ausmittelung der Thatsachen und die Entscheidung der Rechtsfragen für leicht halten und so das einfachste schnellste und wohlfeilste Verfahren als das beste betrachten. Da die Besetzung der Gerichte durch mehrere Richter mehr Kosten verursacht, so ist es

Braunschweig 1850; beigefügt ist den Gesetzen ein Commentar. In dieser Sammlung befinden sich auch die mit der Civilprozeßordnung zusammenhängenden Gesetze über Gerichtsverfassung vom 21. August 1849. Die Advokatenordnung vom 19. März 1850 und Notariatsordnung vom 19. März 1850.

5) Im Magazin, für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich von Haimerl. Prag 1850. 1 Heft Nr. I. 2. Heft Nr. VIII.

ebenso begreiflich, daß sie das Verfahren durch Einzelnrichter für das beste halten, weil es das Wohlfeilste ist. Da die Advokaten bezahlt werden müssen, da in manchen Fällen durch sie Verzögerungen des Verfahrens verursacht werden, so greift man am liebsten die Advokaten als die Ursachen des Prozeßübels an und es ist daher nichts Außerordentliches, wenn man in den Verhandlungen in der Schweiz ebenso wie in Deutschland so viele Stimmen hört, welche am liebsten die Advokaten ganz beseitigt haben möchten. Solche Ansichten werden nicht selten von Seite gewisser Personen begünstigt, welche die Ungunst gegen die Advokaten zu unterhalten suchen, weil ihnen die Anwälte als Vertheidiger des Rechts gegen Unterdrückung und Verfolgung mißliebige Personen sind. Es ist eine auffallende Erscheinung, wenn man eben in Deutschland, wo seit 1848 durch die Grundrechte und durch die einzelnen Verfassungen der Satz aufgestellt war: das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein, dennoch wieder die Gerichtsverfassung auf Einzelnrichter bauen will, die in erster Instanz in allen Sachen urtheilen, oder doch mit so ausgedehnter Kompetenz entscheiden sollen, daß die von ihnen verhandelten Sachen die größte Mehrzahl bilden, und dabei vergißt, daß der Forderung, welche die Verfassungen gewährleisten, schlecht Genüge geleistet ist, wenn man vor einem Einzelnrichter ein Verfahren anordnet, bei welchem die Oeffentlichkeit höchstens darin besteht, daß die Thüre des Amtszimmers geöffnet ist und einige Personen die dazu kaum Lust haben werden, die langweiligen Verhandlungen anzuhören, in den engen Raum eintreten dürfen. Eine solche Justiz hat weder denjenigen die damals (1848) die öffentliche mündliche Rechtspflege versprochen noch denjenigen, die sie forderten vorgeschwebt.

Fast alle deutschen Regierungen [6]) haben bereits in ihren Staaten die Rechtsprechung durch Collegialgerichte in erster Instanz eingeführt, oder darauf bezügliche Gesetzesent-

6) Von den Ausnahmen sprechen wir unten.

würfe den Kammern vorgelegt. Keiner Regierung, keiner Ständeversammlung aber ist es eingefallen, die Nothwendigkeit zu verkennen, daß durch zweckmäßige Einrichtung von Einzelnrichtern, an welche gewisse Streitsachen zur Entscheidung gewiesen werden, die Nachtheile zu beseitigen sind, welche möglicherweise eintreten könnten, wenn ausschließlich alle Streitsachen vor den Collegialgerichten verhandelt werden müßten. Alles kömmt nur darauf an, das richtige Verhältniß zwischen der Rechtspflege dieser Einzelnrichter und dem der Collegialgerichte erster Instanz festzustellen. Auffallend ist es, daß noch soviel sonst ehrenwerthe Juristen und noch mehr Männer aus dem Bürgerstande die neue Einrichtung der Collegialjustiz in erster Instanz mit ungünstigen Blicken betrachten und leicht glauben, daß die Forderung eigentlich nur von Advokaten, die dadurch zu gewinnen hoffen oder von Theoretikern ausgeht, welche entweder fremd dem Leben die Welt nur nach gewissen doktrinären Ansichten regieren oder blind die Einrichtungen fremder Länder überall einführen wollen.

Wir halten es für Pflicht das Ergebniß einer vierzigjährigen Beobachtung der Gerichtseinrichtungen der meisten Länder Europa's und sorgfältigen Erkundigungen bei Männern aus dem Bürgerstande unsern Lesern mitzutheilen um zu zeigen, daß im Interesse der Rechtsuchenden selbst die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz in Civilsachen in zweckmäßiger Verbindung mit Einzelnrichtern gelegen ist und jeder Versuch scheitern muß, durch irgend eine Nachhülfe der Gesetzgebung aus der Justiz der Einzelnrichter wenn sie in erster Instanz über alle Sachen urtheilen sollen, eine den Bedürfnissen des Rechts entsprechende Einrichtung zu machen.

1) Sobald man alle, daher auch die verwickelten Streitsachen an Einzelnrichter weist, wird nach der Erfahrung häufig der Rechtsstreit in erster Instanz nicht gehörig festgestellt, Status causae nicht genügend entwickelt und der rechtliche Gesichtspunkt nicht hervorgehoben werden, so daß häufig in zweiter Instanz ein neuer Rechtsstreit begründet wird. Wir bitten Alle, welche in der Lage waren, in Spruchkollegien

Streitsachen, die in den einzelnen Ländern in erster Instanz vor Einzelnrichtern verhandelt wurden, in höherer Instanz entscheiden zu müssen, ihre Erfahrungen anzugeben und zu bezeugen, daß häufig der in erster Instanz verhandelte Rechtsstreit weder die nöthigen thatsächlichen Erklärungen enthält, welche zur richtigen Beurtheilung des Falles gehören, noch den juristischen Gesichtspunkt hervorhebt. Wir erinnern unsere Leser an Prozesse, welche durch Eisenbahngesellschaften überhaupt durch Aktienunternehmungen, durch Speditionsgeschäfte hervorgerufen, oder über Familienfideikommisse, über Regredienterbschaft erzeugt sind, oder wo es auf die Auslegung alter Urkunden oder die richtige Beurtheilung älterer deutschrechtlicher Verhältnisse ankommt. In Ländern in welchen der bisherige gemeine deutsche schriftliche Prozeß gilt, wo ein vollständiger Schriftwechsel vorliegt ist das Verhältniß noch günstiger, weil hinreichend alle That- und Rechtsfragen verhandelt werden können. Wo aber, wie dies die neuen Gesetzgebungen wollen, nur mündliche Verhandlungen vor den Einzelnrichtern vorkommen, wird mehr oder minder dies Verfahren für verwickelte Rechtsstreitigkeiten als ungenügend sich zeigen. Schließt man Advokaten aus oder beschränkt man ihre Zulassung, so werden ohnehin alle Nachtheile bemerkbar werden, welche in Preußen die Umgestaltung des Verfahrens herbeiführten und klar zeigten, wie wenig früher gerühmte Untersuchungsprinzipien zum Ziele führten: gestattet man aber auch Advokaten, so werden wir sogleich nachweisen, daß ihre Thätigkeit vor Einzelnrichtern nie jene erfolgreiche sein kann, welche da eintritt, wo mündliche Verhandlungen vor einem Collegialgerichte geführt werden.

2) Ein gehöriges Abwägen der Gründe für und wider ist bei dem Verfahren vor Einzelnrichtern nicht leicht möglich. Es ist von einem gewandten rheinischen Praktiker [7]) mit Recht bemerkt worden, daß es an der Eigenthümlichkeit der

---

7) Schenk, Beiträge zur Reform der rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung. S. 18.

menschlichen Natur liege, daß sie nur durch die Mühe des Zweifelns und Erforschens das Rechte zu finden vermag; der Forschungsgeist aber um so sicherer angeregt wird, je mehr Behauptung und Widerspruch vor ihm entfaltet werde. Darin aber bewährt sich der Vortheil der Thätigkeit der Advokaten, daß durch sie Alles, was sich für eine oder die andere Meinung sagen läßt, vor die Seele des Richters geführt, daß jeder Zweifel, jeder Anschein verfochten wird, so daß zuletzt der Richter sicher, daß ihm kein Gesichtspunkt entgangen ist, vorbereitet durch die Erörterungen der Anwälte unparteiisch prüfend zur richtigen Ansicht gelangen kann. Darin liegt nach dem Zeugniß eines österreichischen Praktikers [8]) der Nachtheil der Justiz der Einzelnrichter, daß sie immer mehr als der Ausdruck angeeigneter Routine, als eines tiefen Verständnisses des Geistes der Gesetze, das nur unter längeren wissenschaftlichen Debatten reift, sich ausprägen wird; daß die Einzelnrichter fern von dem anregenden wissenschaftlichen Austausche mit Fachgenossen, in das Stillleben einer einsamen Gegend oder einer kleinen Landstadt zurückgezogen der Wissenschaft und ihren Fortschritten sich entfremden müssen. Wer kann läugnen, daß zum Verstehen des richtigen Geistes der Gesetze, wenn diese noch so klar abgefaßt sind, ein Benützen der Fortschritte der Wissenschaft und daher der Besitz von Hülfsmitteln gehört, welche von dem Einzelnrichter nach seinen Verhältnissen nicht erwartet werden kann? Bedarf es für den unpartheiischen Mann, der nicht bloß mit der Routine sich begnügt, sondern eine gründliche Handhabung der Gerechtigkeit verlangt, noch eines andern Zeugnisses, als der Stimmen der achtungswürdigsten preußischen Praktiker, welche in der Erscheinung, daß die preußische Gesetzgebung seit 1833 ihr früheres Prinzip verlassen und anerkannt hat, daß von nun an die Advokaten ungehindert nach ihrem eigenen nur von der Berathung mit

8) v. Somaruga, die Grundzüge der Gerichtsverfassung für die Länder der österreichischen Monarchie. Wien, 1849. S. 29.

der Partei geleiteten Ermessen die Prozeße führen, den wesentlichsten Fortschritt erkennen. Wie erfreulich ist es, wenn einer der hochgestellten preussischen Praktiker [9]) ausspricht: Nichts ist mehr geeignet, den Richter in Regsamkeit, in die Höhe seiner Stellung, in Haltung und Thätigkeit zu erhalten als wenn ihm ein unabhängiger Advokatenstand gegenüber steht der eine eigene feste Stellung im Prozesse einnimmt. Im gleichen Sinne erkennen auch andere preussische Praktiker z. B. Koch [10]) und Reinhard [11]) die unabhängige Stellung der Advokaten als wohlthätig und als ein Hauptmittel den in Preussen oft vermißten Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und der Praxis wieder herzustellen.

3) Es ist leicht nachzuweisen, daß ohne Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Einklang mit der Gerichtsverfassung, welche durch Collegialgerichte in erster Instanz alle Streitsachen entscheiden läßt, die nicht wegen ihrer Einfachheit an die Einzelnrichter gewiesen sind, ein guter Advokatenstand, der seine erhabene Aufgabe ganz begreift und erfüllt, sich nicht ausbilden wird. Zur Entwickelung einer unabhängigen zur würdigen Vertretung der Parteien im Prozesse und zur gründlichen Vorbereitung der Richter geeigneten Advokatenstandes gehört aber eine solche Stellung der Anwälte, in welcher ihnen die Aussicht eröffnet ist, durch ihre Vorträge bei Gericht sich auszuzeichnen und einflußreich auf die Richter zu wirken, die höhere Achtung im Publikum durch würdiges Auftreten bei Gericht zu gewinnen, die zur tüchtigen Ausbildung und zum Fortschreiten in der Wissenschaft nöthigen Hülfsmittel sich zu verschaffen wo selbst die Ehre des Standes durch einen edlen Associationsgeist gehoben wird und wohlthätig zu einer Wirksamkeit sie antreibt, nach welcher

9) Der Obertribunalspräsident Götze in seiner Schrift. Das neueste preussische Civilprozeßg. v. 1846. Berlin, 1846. S. 77.

10) Koch, in dem Vorbericht zu seinem Entwurfe einer Civilprozeßordnung für die preuß. Staaten. S. XVIII.

11) In seinen vergleichenden Kritiken. S. 76.

ihr Einfluß auf die gründlichste und gerechte Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten gesichert ist. Dies ist aber nur möglich bei einer mündlichen öffentlichen Rechtspflege vor Collegialgerichten. Mag auch der gründliche Anwalt bei dem geheimen schriftlichen Verfahren Gelegenheit erhalten, durch seine Prozeßschriften sich auszuzeichnen und reichen Gewinn sich zu sichern, so liegt doch bei diesem Verfahren theils die Lust den Prozeß durch Abläugnungen oder durch das Vorbringen möglichst vieler Einreden in die Länge zu ziehen, durch Ausdehnung der Schriften Geld zu gewinnen sehr nahe, während ein edleres Motiv sich auszuzeichnen, nicht so leicht den Anwalt bewegt. Die Erfahrung bestätigt dagegen, daß in der mündlichen Rechtspflege, in der Controle des Publikums auf dessen Achtung der Anwalt nicht rechnen kann, der durch weitschweifige Reden, unnütze Deklamationen durch chicanöse Verzögerung des Prozesses sich geltend machen will, so wie in dem beständigen Einflusse, den das Gericht und vorzüglich der energische Präsident übt, um die Versuche des Anwalts zurückzuweisen, den Prozeß zu verzögern, die herrlichste Aufforderung an den Anwalt liegt, durch Klarheit, Gedrängtheit seiner Vorträge, durch geistreiche zugleich gründliche Darstellung sich auszuzeichnen und den Prozeß bald zu seinem Ende zu führen. Selbst das Zusammenleben mehrerer Anwälte bei einem Gerichtshofe ein freundliches Verhältniß zu den Richtern, in welchen beide erkennen, daß sie der Gerechtigkeit dienen, sichert den Anwälten die Möglichkeit einer tüchtigeren wissenschaftlichen Ausbildung durch den Austausch der Meinungen, durch die erleichterte Anschaffung und Mittheilung literarischer Hülfsmittel. Eine gut organisirte Advokatenkammer, welche die Ehre des Standes wahrt und streng jede Unwürdigkeit des Anwalts rügt, kann nur da, wo bei einem Gerichtshofe mehrere Advokaten bestellt sind, und die Disciplinarkammer bilden, ihren wohlthätigen Einfluß geltend machen.

Vergebens wird man da, wo die Justiz in erster Instanz von Einzelnrichtern ausgeübt wird, auf ähnliche Vortheile rechnen dürfen. Es ist begreiflich, daß bei dieser Ein-

richtung der Staat in eine große Zahl von Gerichtsbezirken von mäßigem Umfang (z. B. für 12000 bis 20000 Seelen) getheilt werden muß und die Sitze dieser Gerichte zum großen Theil in kleinen Landstädten oder auf dem flachen Lande sich befinden werden. Wenn nun an solchen Amtssitzen auch Anwälte sich niederlassen, so werden dies regelmäßig junge Männer sein, die ihre Laufbahn als Anwälte beginnen, oder solche Anwälte, welche selbst fühlen, daß ihre geistigen Kräfte nicht zureichen, an den Obergerichten aufzutreten und so mit dem bescheidenen Loose sich begnügen. Dadurch entsteht eine der Achtung des Advokatenstandes überhaupt nicht günstige Unterscheidung der Anwälte, die an den Sitzen der Obergerichte sich befinden und als die bevorrechteten häufig vornehm auf die übrigen herabsehen im Gegensatze derjenigen, die nur für die Einzelnrichter thätig sind. Unter den Anwälten der letzten Art werden häufig solche sein, die in der untergeordneten Stellung nicht sich auszeichnen, die alle Mittel anwenden, um Geld zu verdienen, jeden, auch den frivolsten Prozeß übernehmen oder den Streit als Quelle von Einnahme möglichst in die Länge zu ziehen suchen. Gebannt an kleine Orte, wo es an der Möglichkeit der höheren Ausbildung fehlt, abgeschnitten von den nothwendigen wissenschaftlichen Hülfsmitteln und den Fortschritten der Wissenschaft wird ihre Thätigkeit leicht nur Routine und ihr Wirken ist oft nicht geeignet, Achtung einzuflößen. Die Klagen des Volkes über Anwälte sind häufig durch sie veranlaßt. An die wohlthätige Einwirkung der Advokatenkammer auf die Belebung der Ehre des Standes ist bei ihnen nach örtlichen Verhältnissen nicht leicht zu rechnen. Auch die Art des Verfahrens, welches vor Einzelnrichtern stattfindet, ist nicht geeignet, den höheren belebenden Geist hervorzurufen, welcher dem Advokatenstande seinen wohlthätigen Einfluß auf die Rechtspflege sichert, seiner Thätigkeit die edlere Richtung gibt und vor Entartung bewahrt. Schon überhaupt schleicht sich bei der Justiz vor Einzelnrichtern die Ansicht leicht ein, daß man die Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht begünstigen dürfe; erscheint der

Anwalt, so wird er nach der Erfahrung bei den Aemtern mit einer gewissen Ungunst betrachtet. Wählt aber auch die Partei einen Anwalt, so besteht die Thätigkeit des letzteren entweder darin, daß er dem Einzelnrichter statt der Partei die Streitsache vorträgt und daß ein mageres Gerippe dieses Vortrages nach der Auffassung des Richters zu Protokoll genommen wird, oder daß der Anwalt seinen Vortrag selbst zu Protokoll diktiren darf, oder daß er (wie bei den französischen Friedensgerichten) mündlich die Sache der Partei plädirt, oder daß ihm gestattet wird, schriftliche Vorträge zu den Akten zu geben; daß in dem letzten Falle alle Nachtheile des schriftlichen Verfahrens leicht eintreten, ist begreiflich. Daß die Befugniß, vor einem Manne zu plädiren, der gewöhnlich zeigt, daß ihm die Beredsamkeit des Anwalts ziemlich langweilig wird, nicht eben begeisternd wirkt, ist ebensowenig zu läugnen als daß das Verfahren, zu Protokoll zu diktiren, geistestödtend ist. Auf diese Art wird die Rechtspflege vor Einzelnrichtern schwerlich ein Bildungsmittel ausgezeichneter Advokaten und eine Veranlassung zur Erhebung eines wohlthätig wirkenden unabhängigen Advokatenstandes werden.

4) Eine Gesetzgebung, nach welcher alle Streitsachen in erster Instanz vor Einzelnrichtern verhandelt werden müssen, führt zu dem Nachtheile, daß man durch das Zusammenwerfen der verschiedenartigsten Fälle in eine Klasse und weil man allen Bedürfnissen die nämlichen Vorschriften anpassen will, eine Prozeßordnung schafft, welche nach keiner Seite hin genügt, indem sie für die wichtigeren Streitsachen keine genügenden schützenden Formen gewährt und für die einfachen Fälle zu viel vorschreibt. Nur jene Gesetzgebung ist weise, welche auf die Bedürfnisse berechnet ist, und daher gewisse ihrer Natur nach einfache, oder schleunige Erledigung fordernde Streitsachen an die Einzelnrichter weist, bei denen ein einfaches Verfahren (am geeignetsten das der französischen Friedensgerichte mit einigen Verbesserungen) dem Bedürfnisse entspricht, während die übrigen Streitsachen an Collegialgerichte gewiesen sind, bei welchen das Verfahren auf

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut ist. Wer, wenn er nur einige Erfahrung im Gerichtswesen hat, mag glauben, daß Prozesse, in welchen schwierige völkerrechtliche oder staatsrechtliche Verhältnisse einflußreich sind, oder (wie z. B. in Erbfolgestreitigkeiten adelicher Familien) das Eingehen in ältere deutsche Rechtsverhältnisse nothwendig ist (z. B. in dem Bentinck'schen Prozesse), oder wo die schwierigsten Fragen, z. B. über eheliche Gütergemeinschaft, über Enterbung im Bergrechte, über Wässerungsrechte verhandelt werden müssen, von dem Einzelnrichter genügend verhandelt und entschieden werden können, ebenso wie über einfache Schuldklagen verfahren werden kann? Wir werden im Verlaufe dieses Aufsatzes bei der Zergliederung neuerer Gesetzeswerke z. B. des neuesten badischen Gesetzesentwurfs nachweisen, wie verderblich dies Zusammenwerfen verschiedenartiger Verhältnisse ist.

5) Sobald eine Gesetzgebung alle Streitsachen an Einzelnrichter in erster Instanz weiset, kehrt sie das natürliche Verhältniß um. Sie tröstet die Rechtsuchenden, welche mit dem Ausspruche der ersten Instanz nicht zufrieden sind, daß sie auf dem Wege der Berufung sich an die höheren Collegialgerichte wenden können; sie erklärt dadurch die erstinstanzliche Justiz der Einzelnrichter nur als Versuchsjustiz, schadet dadurch dem Ansehen der Gerechtigkeit und der Gerichte, nöthigt die Bürger zu kostspieligen Appellationen und veranlaßt eine längere Dauer der Prozesse. Die von uns in diesem Archiv durch statistische Ergebnisse oft nachgewiesene Erfahrung, daß von den Urtheilen der Collegialgerichte erster Instanz weit seltener an die Appellationsgerichte Berufung ergriffen wird, und verhältnißmäßig seltener eine Abänderung der Urtheile erfolgt, als von den Urtheilen der Einzelnrichter, deren Erkenntnisse auch weit häufiger abgeändert werden, sollte die Gesetzgeber belehren. Mit der Frage steht aber noch der wichtige Punkt der Zahl der Instanzen im Zusammenhange. Wo schon in erster Instanz ein vollständiges mündliches Verfahren vor Collegialgerichten einge-

führt ist, kann die Gesetzgebung leicht sich mit zwei Instanzen begnügen, weil sie schon für die erste Instanz gehörige Garanticen einer gründlichen Rechtspflege gegeben hat, während da, wo in erster Instanz die Einzelnrichter entscheiden, die Gesetzgebung dazu getrieben wird, drei Instanzen einzuführen, weil sie fühlt, daß die Urtheile der Einzelnrichter nicht die nöthigen Bürgschaften geben und so den Parteien durch zweifachen Rechtszug gegen solche Urtheile Sicherung geben will. Daß dadurch aber die Kosten der Gerichtsorganisation bedeutend vermehrt und die Prozesse verlängert werden, leuchtet ein; ohnehin steht damit noch ein anderer wichtiger Punkt im Zusammenhange, nämlich die Gestattung des neuen Vorbringens in höhern Instanzen. Je mehr bereits die Rechtspflege in erster Instanz so geordnet ist, daß die Parteien durch rechtsgelehrte Vertreter Alles was nur irgend zur vollständigen Entscheidung der Streitsachen gehört und dessen Vorbringen die Vertreter für geeignet erkannten in dem Prozesse umfassend vorbringen konnten, desto strenger kann die Gesetzgebung gegen das nachträgliche neue Vorbringen in der höheren Instanz sein, während alle Gesetzgebungen, welche die Rechtspflege vor Einzelnrichtern in erster Instanz einführen, in der Voraussicht, daß dabei manche wichtigen Punkte nicht vorgebracht sind und durch Erfahrung belehrt, daß häufig erst in den Obergerichten durch die Beiziehung der rechtsgelehrten Vertreter neue rechtliche Gesichtspunkte und zu ihrer Begründung auch neue Thatsachen vorgebracht werden, die Wohlthat des Vorbringens neuer Gründe begünstigen, so daß oft erst in höherer Instanz die Streitsache einen neuen Charakter gewinnt.

6) Die Rechtspflege der Einzelnrichter hat noch eine bedenkliche Seite dadurch, daß mehr oder minder bei ihr die Verwaltung der Justiz durch Stellvertreter vorkommen muß, zu welchen das nöthige Vertrauen nicht begründet sein kann. Krankheit oder die durch Urlaub oder durch Geschäfte der Einzelnrichter veranlaßte Abwesenheit derselben bewirkt, daß gewöhnlich jüngeren Personen, sogenannten Praktikanten die

Besorgung der Geschäfte übertragen wird. Mögen auch diese Personen noch so talentvoll sein, so fehlt ihnen doch die Gewandtheit, der praktische Blick und auf jeden Fall die unabhängige Stellung, welche die Rechtsuchenden von den Richtern fordern können. Entweder kömmt nun dieser oben bemerkte Nachtheil vor, oder der Staat muß durch die mit Kosten verbundene Aufstellung von Ergänzungsrichtern zu helfen suchen.

7) Nicht genug kann für diejenigen sonst ehrenwerthen Männer welche, die Rechtspflege durch Einzelnrichter rühmen, ein im ersten Augenblick leicht unbeachteter Nachtheil hervorgehoben werden, der eben die Bürger am meisten drückt, und nach der Erfahrung darin besteht, daß der Credit eines Landes und daher auch die Lust der Personen, die mit den Bürgern in Geschäftsverkehr treten sollen, wesentlich durch die Art des Verfahrens, welches im Falle der Nothwendigkeit einer Rechtsverfolgung im Lande eintritt, und insbesondere durch die Aussicht auf schnelle wohlfeile Vollstreckung bedingt wird. Es ist eine große Selbsttäuschung, daß die Rechtspflege der Einzelnrichter diesen Credit befördert, während nach der Erfahrung gerade diese Art der Justiz in schwierigen Prozessen das nöthige Vertrauen nicht einflößt, indem sie bewirkt, daß die Rechtsuchenden weit häufiger zur Ergreifung von Appellationen und dadurch zu größern Kosten um so mehr genöthigt werden, als wieder nach dem Zeugnisse der Erfahrung der Prozeß in zweiter Instanz häufig erst einen ganz andern Charakter annehmen wird eben weil das Verfahren in erster Instanz nicht geeignet war, die wahren rechtlichen Gesichtspunkte in der Sache in schwierigen Fällen zu erkennen.

8) Wir bitten die Freunde der Einzelnrichterjustiz aber auch ein anderes Zeugniß der Erfahrung zu beachten und auf die Stimme der Bürger jener Länder zu hören, in welchen die Grundideen des französischen Prozesses und die Einrichtung bestehen, daß in erster Instanz vor Collegialgerichten verhandelt und entschieden wird. Die weit überwiegende

Mehrheit der Stimmen in Frankreich, in Belgien, Holland, in den Rheinprovinzen, in Italien hält fest an dieser Einrichtung und lehrreich ist vorzüglich, daß in den preussischen Rheinprovinzen, als die preussische Regierung im Jahr 1821 die Summe der Competenz der Friedensrichter auf 300 Thaler erhöhte, die öffentliche Stimme sich dagegen aussprach, der rheinische Landtag die Verminderung der Summe in Antrag brachte und als die Regierung auf 100 Thlr. die Summe setzte, die allgemeine Stimme ihre Zufriedenheit erklärte, weil man es nicht billigen konnte, daß eine so große Anzahl von Prozessen den Advokaten d. h., wie ein tüchtiger rheinischer Praktiker sagt [12]), der sorgfältigeren und wissenschaftlichen Anlegung und Ausführung der erschöpfenden Untersuchung und der vorzüglichen Behandlungsmethode entzogen werde, weil man sich allgemein überzeugte [13]), daß die Mehrzahl der Einzelnrichter nicht die für eine hohe Kompetenz wünschenswerthen Garantien darbietet und nach der Erfahrung bei den Friedensgerichten die Parteien unfähigen und habsüchtigen Winkelconsulenten leicht in die Hände fielen.

9) Die Vorliebe für die Rechtspflege der Einzelnrichter in erster Instanz hat noch ihren Grund in dem Mangel der richtigen Würdigung der Verhältnisse und in der Unkenntniß der französischen Justiz. Es ist begreiflich, daß die bisherige lange Dauer der Prozesse, veranlaßt durch die Schriftlichkeit, durch die Masse der Appellationen, durch Advokaten, die ihre Pflicht nicht erkannten und unter dem Schutze des geheimen und schriftlichen Verfahrens ihr Interesse durch Prozeßführung zu gewinnen, dem Interesse der Gerechtigkeit vorzogen, wohl geeignet war, die Rechtsuchenden mit Unwil-

---

12) Schenk, Beiträge zur Reform. S. 29.

13) Auch darüber verdient die Stimme eines rheinischen Praktikers (Reichensberger) in den Annalen für Rechtspflege und Gesetzg. in den preuß. Rheinprovinzen Zweiter Band II. 8. 84. gehört zu werden. Wir werden auf seine Bemerkungen über die Einzelnheiten der Regelung der Competenz der Friedensrichter unten zurückkommen.

len zu erfüllen und den Glauben zu veranlassen, daß durch Beseitigung der Advokaten, durch Verweisung der Sache an einen Richter, Zeit und Geld gewonnen werden könnten, während man von der französischen Justiz mancherlei erschreckende Schilderungen darüber verbreitete, daß die Kosten so ungeheure wären, die Prozesse durch die Nachlässigkeit der Advokaten, welche die Herrn der Prozesse seien, so sehr verlängert würden, während man unbeachtet ließ, daß der größte Theil der Kosten in der furchtbaren Höhe der vom Staate bezogenen Gebühren liegt, und daß der französische Prozeß leicht verbessert werden kann, wie wir dies oben mit Beziehung auf die Erfahrungen von Genf angedeutet haben. Man bedachte nicht, daß durch zweckmäßige Feststellung des Wirkungskreises der Friedensrichter, durch die Befugniß der Parteien auf dem Wege der Prorogation [14]) auch Streitsachen von höheren Summen zur Entscheidung an Friedensrichter zu bringen, vorzüglich durch die besondere Gerichtsbarkeit der Präsidenten der Bezirksgerichte (referès) hinreichende Mittel geboten werden, für einfache Fälle oder in Streitsachen, die rasche Erledigung fordern, auch eine schnelle und wohlfeile Justiz zu erlangen. Führt die Gesetzgebung das Notariat und das Institut der Gerichtsboten (Huissier) in der Art ein, daß den von den Notaren abgefaßten Urkunden die executorische Kraft ebenso wie rechtskräftigen Urtheilen beigelegt wird und daher ohne Anrufung des Richters derjenige, welcher eine solche executorische öffentliche Urkunde für sich hat, sogleich die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirken kann, so wird ein neues Mittel den Rechtsuchenden geboten, auf den schnellsten Wegen zu ihrem Rechte ohne gerichtliches Verfahren zu gelangen. Die oft angeführten Klagen über französische Notare und Gerichtsvollzieher werden verschwinden, wenn man für eine bessere Besetzung sorgt, wie dies bereits in den deutschen

---

14) s. darüber einen guten Aufsatz in den Annalen der Rechtspflege und Gesetzgebung in der preußischen Rheinprovinz IV. Bd. S. 65.

Rheinprovinzen geschah und die drückenden Gebühren für das enregistrement aufhebt oder beträchtlich vermindert.

Indem wir als die Grundbedingung der Verbesserung der Rechtspflege die Einrichtung erklären, daß in erster Instanz regelmäßige Kollegialgerichte entscheiden, und neben ihnen für gewisse Fälle Einzelnrichter bestellt werden, halten wir es für zweckmäßig, ehe wir in die Erörterung der Stellung der Einzelnrichter, des Umfangs ihrer Zuständigkeit und das Verfahren eingehen, noch bei den Verhandlungen der baierischen Kammer über den ihnen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Gerichtsverfassung um so mehr zu verweilen, als in beiden Kammern an der Berathung Männer Theil nahmen, welche als Praktiker in verschiedenen Lagen des Geschäftslebens auch mit dem rheinpfälzischen Verfahren vertraut geworden sind, und ihre Erfahrungen angaben und als die Verhandlungen tief in viele Verhältnisse eingingen, welche in anderen Kammern nicht genügend beachtet wurden.

Der aus 81 Paragraphen bestehende Entwurf stellt an die Spitze; daß die Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch die Gerichte ausgeübt wird (§. 1.) und die nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen durch Amtspfleger und Notare behandelt werden (§. 2.)[15], daß die Verwaltung der Rechtspflege in bürgerlichen Streitigkeiten durch Einzelnrichter (die entweder Stadt- oder Landrichter sind §. 3.) und Collegialgerichte geschieht (§. 4). Die Collegialgerichte sind Bezirksgerichte (aus einem Direktor, 5 Räthen und einem Sekretär), Kreisgerichte (aus 3 Präsidenten, Direktor und mindestens 10 Räthen), das Oberlandesgericht (aus Präsidenten, 2 Direktoren und 21 Räthen). Nach §. 10. sollen für die Entscheidung von Handels- und Wechselsachen bei den Bezirks- und Kreisgerichten 4 Beisitzer aus dem Han-

15) In den Motiven S. 31 wird angeführt, daß den Richtern, welche entscheiden sollen, nicht auch das Rathgeberamt und die Pflicht für die rechtsbeständige Aufnahme der Rechtsgeschäfte zu sorgen, übertragen werden kann, weil sonst das Vertrauen auf die Unparteilichkeit der Richter leiden würde.

delsstande ernannt werden (das Recht des Vorschlags soll den Handelsleuten und Fabrikanten zustehen. Nur in Nürnberg soll das Merkantilgericht fortbestehen, und auf Antrag der Handelsinnungen können auch in anderen Städten solche Gerichte errichtet werden. Nach §. 12. sollen die Bestimmungen über Zahl der Gerichte und die Gerichtssitze im Verordnungswege getroffen werden. Nach Artikel 13 haben die Einzelnrichter das Vermittlungsamt. In bürgerlichen Rechtssachen geht ihre Zuständigkeit (§. 14.); 1) auf Entscheidung von Klagen wegen Ehrenverletzungen, wegen fahrläßiger Beschädigung an Personen oder Eigenthum; 2) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, Hausgenossen, Handwerksmeistern und Gesellen, Dienstherrn und Dienstboten; 3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses; 4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern u. s. w. über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe; 5) über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, wenn sie während der Dauer derselben angebracht werden; 6) Wandlungs und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere; 7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwängerten, auf Anerkennung der Vaterschaft; 8) Anträge der Hypothekgläubiger auf Einhalt gegen Verminderung des Werths der Sache; 9) Beitreibung der Zinsen aus den zwei letzten Jahren; 10) Klage in Ewiggeldsachen; 11) Klage wegen Wildschaden und wegen anderer Beschädigung der Erzeugnisse des Bodens; 12) wegen Beschädigung von Einfriedigungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen; 13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Gränzen anliegender Grundstücke; 14) Klage die den jüngsten Besitz oder Einspruch gegen Errichtung eines neuen oder Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen; 15) über Entschädigung für Zwangsabtretung des Grundeigenthums; 16) Klagen, die in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 200 Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Nutzungen betreffen, vorausgesetzt, daß nicht

über die An- und Aberkennung fortwährender Rechte und Gerechtigkeiten, oder von Wechsel- oder Handelssachen gestritten wird [16]).

Der §. 18. bestimmt, daß die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Art. 14 aufgeführten gehören [17]). Nach §. 23. sind die Bezirksgerichte, die nach den Motiven S. 42 den Kern der künftigen Rechtsverwaltung bilden, die ordentlichen Gerichte erster Instanz; an sie geht die Berufung von den Urtheilen der Einzelnrichter (§. 26.). Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der bisherigen Appellationsgerichte (§. 40.) und erkennen in letzter Instanz über Berufungen gegen die Urtheile der Bezirksgerichte (§. 41.). Das Oberlandesgericht (§. 46.) entscheidet über alle Beschwerden, welche auf Verletzung, falscher Auslegung oder irriger Anwendung eines Gesetzes erhoben werden; es erkennt als Kassationshof nie in der Hauptsache (Motive S. 46).

Ein hohe Beachtung verdienender Ausschußbericht wurde in der Kammer der Reichsräthe von Hr. Heintz, dem Justizminister von 1848, dem mit den rheinischen Einrichtungen genau vertrauten Manne erstattet. Der Berichterstatter bemerkt (S. 3) wie das französische Muster in den Gerichtseinrichtungen durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit sich auszeichnet, die Stellung des von allen fremdartigen Geschäften befreiten, nur auf rein richterliche Geschäfte beschränkten Richters, eine würdige sei, wodurch es allein möglich wird, daß mit einem geringen Personale soviel in der Pfalz geleistet werden kann. Es wird ausgesprochen, daß der Entwurf

---

16) Die Motive S. 38 berufen sich zur Rechtfertigung der Erweiterung der Competenz darauf, daß der Entwurf in allen Sachen die Berufung gibt, und daß in Rheinpreußen 1821 die Competenz auf 300 Thlr. erhöht und 1841 ein Antrag auf Erhöhung vom Landtage beschlossen wurde.

17) Die §. 15—17. beziehen sich auf die Werthsberechnung, der §. 20. auf die Thätigkeit der Einzelnrichter bei Untersuchungen §. 21—22. auf die Sorge für Vertretung in Verhinderungsfällen der Einzelnrichter.

sich in einigen Punkten von der rheinischen Verfassung (welche S. 6—47 ebenso treffend als klar in ihren wichtigsten Grundzügen auch nach dem eingeführten Verfahren geschildert wird) entferne, wobei die Befürchtung ausgesprochen wird, daß halbe Maßregeln keine wesentliche Erleichterung verschaffen und nach keiner Seite hin befriedigen, wie (nach der Erklärung des Berichterstatters) dies alle neuen Gesetzgebungsversuche besonders im Großherzogthum Baden bewiesen haben. Der Ausschuß hebt hervor (S. 48), daß in der Pfalz der Richter höher als nach anderen Gesetzgebungen gestellt wird, weil der pfälzische Richter seine Ueberzeugung nie derjenigen eines Andern selbst nicht einem höheren Richter unterordnen müsse [18]. Alles ist nach französischem Recht beseitigt, was die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Richter gefährden könnte, der Verkehr mit den Parteien und die Verbriefung ihrer Verträge ist nicht wohl vereinbar mit der Beurtheilung über Giltigkeit und der Entscheidung über den Inhalt und Sinn dieser Verträge. Es muß nach dem Antrage (S. 50) der Rahmen der pfälzischen Gerichtsverfassung im Allgemeinen beibehalten werden, weil, wenn man einmal davon abweicht, z. B. die Notare und Gerichtsvollzieher nicht einführen wollte, durchgreifende Aenderungen nöthig würden, z. B. man würde den Richtern wie bisher die Instruktion der Prozesse und die Execution lassen und dadurch würde die Vielschreiberei u. A. verewigt werden. Die Competenz der Friedensrichter in der Pfalz muß (S. 53) erhöht werden, allein nicht zu sehr, so daß nur Klagen, deren Gegenstand der Natur der Sache nach keinen zu hohen Werth haben können, vor die Einzelnrichter gebracht werden dürfen; die pfälzisch (französ.) Einrichtung, nach welcher bei gewissen Beträgen keine Berufung zulässig ist, wird als fehlerhaft erklärt, weil dadurch das Recht der bessern Vertheidigung entzogen und Versehen der Parteien und im Geschäftsdrang

---

18) Dies ist wichtig bei den Kassationsrekursen und bei reformatorischen Urtheilen (Code de proc. Art. 472.)

begangene Fehler des Richters nicht mehr gut gemacht werden können. Die pfälzische Einrichtung des Vormundschaftswesens wird (S. 54) als zweckmäßig erklärt, jedoch die Verbesserung vorgeschlagen, daß die Controlle des Einzelnrichters über den Vormund noch erweitert, und für jeden Kreis eine besondere Pflegschaftskasse errichtet werde.

In Bezug auf den Umfang der Bezirksgerichte erklärt der Bericht (S. 57), daß, wenn man nach dem Vorbilde von Rheinpreußen, die Sprengel dieser Gerichte größer macht, der Vortheil entsteht, daß das Streben nach wissenschaftlicher Fortbildung reger erhalten wird, während der Nachtheil bemerkbar ist, daß die Parteien größere Reisen an den Sitz des Bezirksgerichts machen müssen, und daß die Aufsicht über die ministeriellen Beamten sehr erschwert wird; wogegen freilich kleine Bezirke den Uebelstand haben, daß Richter und Advokaten nicht genug beschäftigt wären und Letztere leicht veranlaßt würden, frivole Prozesse zu übernehmen. In Bezug auf die pfälzische Prozedur rügt der Bericht (S. 59), das vorherrschende fiskalische Interesse, wo jedoch leicht Abänderungen zu machen sind. Das französische Notariat, jedoch mit manchen Verbesserungen, wird für nothwendig erklärt und das Institut der Gerichtsboten als unentbehrlich betrachtet (S. 67). Durch Beseitigung der hohen fiskalischen Gebühren und durch strenge Aufsicht werden alle Klagen verschwinden.

In Ansehung der Competenz der Einzelnrichter wird bemerkt (S. 84), daß zuviele Fälle von dem Entwurf dahin gerechnet werden, wo der Werth hoch oder die Verwickelung groß sein kann. Referent stimmt dafür, den Betrag von 200 Gulden als Summe der Competenz der Einzelnrichter anzunehmen, bemerkt aber, daß der Entwurf weiter geht als das französische Recht, nach welchem nur persönliche- und Mobiliarklagen von einem gewissen Werth den Friedensrichtern überwiesen sind (also nicht Klage über unbewegliches Gut).

In Bezug auf Art. 18, welcher gestattet auch Streitigkeiten von höherm Betrag nach Uebereinkunft der Parteien

den Einzelnrichtern zu übertragen, erklärt der Referent (S. 90), daß diese in dem französischen Rechte vorkommende Competenzerweiterung sich nicht gut bewähre, daß Unfug damit getrieben und Wucher bemäntelt würde, daher er die Weglassung des Art. 18 beantragt.

Als Ergebniß der Berathung der Kammer der Reichsräthe liegt vor, daß die ersten 3 Artikel des Entwurfes weggelassen werden, weil sie nicht in das Gesetz gehörten. Im §. 4. wurde statt der Ausdrücke: Stadt- und Landrichter der Ausdruck: Bezirksrichter, und bei den Kollegialgerichten statt Bezirksgericht Landgericht, vorgeschlagen. In den ersten Artikeln wurde mehr die Fassung geändert; im Art. 14 wurde zugestimmt, daß die Einzelnrichter bis 200 fl. erkennen sollten, jedoch wurde der im Entwurfe vorkommende Zusatz: vorausgesetzt, daß nicht über die An- und Aberkennung fortwährender Rechte und Gerechtigkeiten gestritten wird, wegzulassen beschlossen. Eine tiefer eingreifende Aenderung war: daß bei den Bezirksgerichten (Einzelnrichtern) zwei Bezirksrichter anzustellen seien, von denen der Erste die streitige Gerichtsbarkeit, der Zweite die nicht streitige soweit sie den Einzelnrichtern vorbehalten ist, besorgen sollte, nämlich nach dem neu aufgenommenen Art. 18. das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die Behandlung der Verlassenschaften, Einkindschaften und Adoptionen, Vormundschaftswesen, Behandlung der Vermögensabtretungen. Eine neue Abtheilung über General- und Staatsanwälte und den Umfang ihrer Geschäfte wurde (§. 50—57.) in den Entwurf eingeschaltet.

In der Kammer der Abgeordneten wurde im Namen des Ausschusses der Bericht über den Entwurf von einem gewandten Praktiker Altbaierns, v. Wening erstattet. Dieser Bericht beginnt mit einer Nebeneinanderstellung der Grundverschiedenheiten, der pfälzischen (französ.) und der baierischen Gerichtsverfassung und der Prozeßordnung und mit dem Geständniß, daß das bisherige baierische Recht große Mängel an sich trage, die einer Abhülfe bedürften. Der Ausschuß

beantragt, dem Beschlusse der Reichsräthe wegen der Weglassung der ersten 3 Artikel beizustimmen, will aber die bisher üblichen Ausdrücke, Stadt- und Landrichter beibehalten.

Ueber die Handelsgerichte erhob sich Streit, insbesondere ob man nicht, wie in andern Ländern eigene blos mit Handelsleuten besetzte Gerichte errichten sollte, wogegen jedoch bemerkt wurde, daß die Zusammensetzung der Richter aus dem Stande der Juristen und aus Technikern weit zweckmäßiger sei, da es häufig auf Entscheidung rein juridischer Fragen ankomme und diese Zusammensetzung sich gut bewährt habe. Der Ausschuß trat darnach der Ansicht des Regierungsentwurfes (nicht nach der Fassung der Reichsräthe) bei [19]). Dem Entwurfe Art. 9 der der Regierung das Recht gibt, im Verordnungswege die Zahl der Gerichte, Gerichtssprengel und Gerichtssitze zu bestimmen, trat der Ausschuß bei, weil er als überwiegend die Rücksichten betrachtet, daß diese Anordnungen zu sehr mit örtlichen Verhältnissen zusammenhängen, so daß im allgemeinen Grundsätze darüber nicht aufgestellt werden können.

Bei dem wichtigen Punkte der Feststellung der Zuständigkeit der Einzelnrichter, bemerkte der Bericht, daß wenn man nach dem Vorschlage, Streitigkeiten bis 200 Gulden an Einzelnrichter weisen würde, $^3/_4$ der gewöhnlichen Streitigkeiten auf dem Lande an die Einzelnrichter gebracht würden, daß die bisherige Einrichtung, nach welcher vermöge der baier. Novelle von 1837 bis 100 fl. das in jenem Gesetze bezeichnete Verfahren eintreten sollte, sich gut bewährt habe, daher der Antrag gestellt wurde, statt 200 fl. 100 fl. als Competenzsumme für Einzelnrichter festzustellen. Man wollte aber keinen Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Klagen machen, weil die Behandlung der Klagen der letzten Art oft mehr Schwierigkeiten mache, als die der Ersten; weil

---

19) Darnach sollte das Recht des Vorschlags überhaupt dem Handels- und Fabrikstande des Bezirks (nicht blos den angesessenen Handelsleuten) zustehen.

in dinglichen Klagen oft Vornahme von Augenschein, ebenso Schätzungen nothwendig würden, die der nächstgelegene Richter am Besten vornehmen könne. Daß in Nr. 2 die Streitigkeiten zwischen Familiengliedern und Hausgenossen, nicht zu den Einzelnrichtern gewiesen wurden, rechtfertigt die Reichsrathskammer und der Ausschuß der zweiten Kammer durch die Rücksicht, daß sonst auch oft sehr wichtige Streitigkeiten z. B. über Fideikommisse oder Andere, wo das Familienglück damit zusammenhängt, an die Einzelnrichter gerichtet werden müßten.

Der Art. 18, welcher den Parteien gestattet, auch andere Gegenstände an die Einzelnrichter zu bringen, wurde von dem Ausschusse zur Annahme begutachtet, weil schon bisher in Baiern sich eine ähnliche Bestimmung als gut bewährt habe [20]), weil auch die Befürchtung, daß damit dem Wucher Vorschub gethan und die Verlegenheit eines Bedrängten benützt würde, ihn zur Prorogation zu nöthigen, beseitigt würde, in dem das Gesetz eine vor dem Richter erklärte Uebereinkunft forderte.

In Bezug auf das Verfahren vor dem Einzelnrichter schien dem Ausschusse ein neuer Artikel nothwendig, indem leicht Streit über das anzuwendende Verfahren stattfinden könnte, und so verweist der Art. 16 auf die Anwendung des bisher schon nach der Novelle von 1837 vorgeschriebenen beschleunigten Verfahrens hin. In Bezug auf das Delegationsrecht des Collegialgerichts schlägt der Ausschuß vor, daß das Bezirksgericht in den vor ihm anhängigen Prozesse das einschlägige Einzelngericht mit Vornahme einzelner Handlungen [21]) beauftragen kann. Dem Beschlusse der Reichsräthe für die Besorgung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit einen

---

20) Aus den Tabellen über die Rechtsverwaltung in der bair. Pfalz (z. B. von 1848) ergibt sich, daß 2213 Prorogationsurtheile 1848 gefällt wurden, 1123 zwischen Israeliten und Christen, und 1090 blos zwischen Christen. Die letzten wählen diese Urtheile meist zur Behaltung hypothek. Sicherheit gegen Schuldner, die ihre Gläubiger rechtzeitig nicht befriedigen können.

21) Also Instruktions- und Vollzugshandlungen.

zweiten Bezirksrichter aufzustellen, trat der Ausschuß nicht bei, wohl aber dem Schlußantrage der Reichsräthe, die Regierung zu bitten, dafür zu sorgen, daß die Sitze der Kreisgerichte in die Mitte der Kreise möglichst in größere Städte verlegt werden, und bei Bildung der Gerichtsbezirke möglichst nahe Justizpflege und Verwaltung gesichert und die Formation zu großer Gerichts- und Verwaltungsbezirke vermieden werde.

Bei der Berathung des Entwurfes in der zweiten Kammer, deren Ergebnisse mit Beziehung auf vielfache bedeutende Anträge wir in dem nächsten Artikel mittheilen werden, siegte im wesentlichen die Ansicht, daß die ordentlichen Gerichte erster Instanz in Civilsachen Kollegialgerichte sein müßten und die Competenz der Einzelnrichter nur auf einfache oder solche Streitigkeiten sich beschränken dürfe, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist. Die Summe, bis zu welcher Einzelnrichter erkennen sollten wurde von 200 fl. nach dem Antrage des Ausschusses auf 100 herabgesetzt; der Minister selbst sprach seine Zustimmung aus [22]).

Von Bedeutung ist es, daß von allen Seiten (von Abgeordneten aus dem Bürgerstande, wie von Juristen und zwar aus der Rheinpfalz wie aus den übrigen Landestheilen) die Stimme sich dafür überhaupt aussprach, in erster Instanz Collegialgerichte entscheiden zu lassen. Ein erfahrener baierischer Praktiker [23]) (Fink) bemerkte, daß wenn man Klagen bis 200 fl. an Einzelnrichter weist, mehr als die Hälfte aller anhängigen Prozesse an die Einzelnrichter kommen würde. Drei tüchtige rheinische Juristen, Weis, 2. Präsident der Kammer und Bope und Breitenbach [24]) erklärten, daß nach ihrer Erfahrung eigentliche Prozesse nur an Kollegialgerichte gelangen sollten, und sie es für das größte Unglück halten, wenn es die Regel bilde, daß die Parteien bei dem Einzeln-

22) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der baierischen Kammer der Abgeordneten. V. Band. S. 235.

23) Stenographischer Bericht S. 224.

24) Stenographischer Bericht S. 226, 228, 231.

richter durch Advokaten oder sonstige Rechtskundige vertreten würden, weil dadurch der Einfluß der Einzelnrichter auf die Verwalteten geschwächt würde und nie ein tüchtiger Advokatenstand gebildet werden könnte. (Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XII.

Von welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung der Darlehns-Klage?

Von

Vangerow.

I. Es ist ein in der Natur der Sache begründeter, und in den Gesetzen vollständig anerkannter Grundsatz, daß von dem Anfang einer Klagen-Verjährung erst dann die Rede sein kann, wenn die Verbindlichkeit des möglichen Beklagten in concreto so begründet ist, daß die Anstellung der Klage gegen denselben als rechtlich möglich erscheint, wenn also, wie man es jetzt nach dem Vorgang der Gesetze auszudrücken pflegt, die actio nata ist [1]). Obwohl nun über diesen Grundsatz an sich („actioni nondum natae non praescribitur") Alle einverstanden sind, so herrschen doch über die Anwendung desselben auf einzelne Fälle auch noch unter den neuern Juristen die größten Meinungs-Verschiedenheiten [2]), und namentlich

---

1) Vergl. l. 3. C. de paescr. XXX ann. (7, 39): „Quae ergo antea non motae sunt actiones, triginta annorum jugi silentio, ex quo jure competere coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem"; l. 1. §. 1. C. de ann. exc. (7, 40): „— — sed ex quo ab initio competit, et semel nata est — — post memoratum tempus finiri"; l. 30. C. de jure dot. (5,12): „ea mulieribus ex eo tempore opponatur, ex quo possunt actiones movere."

2) Vergl. im Allgemeinen Thon in der Gieß. Zeitschr. für Civilr. und Proz. Bd. VIII. Nr. 1. Kierulff Theorie I. S. 192 ff., Vangerow Pand. I. §. 147. Anm., Savigny Syst. V. S. 280 ff., Sintenis prakt. Civilr. I. S. 290 ff., Lenz Studien und Kritiken im Gebiet d. preuß., röm. und deutschen Rechts. Greifsw. 1847. Nr. 4. („über den Anfang der Klagverjährung nach röm. und preuß. Rechte").